

Deckanmeldung

Hiermit melde ich meine Stute gemäß den umseitig abgedruckten Bedingungen, die ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich anerkenne, zur Bedeckung an.

Hengst:

Stute:

FEIF-ID (Stute):

Alter:

Farbe:

Vater:

Mutter:

Fohlen bei Fuß:

nein ja

Kopie der Papiere liegt bei:

nein ja

Stute ist FEIF/FIZO geprüft:

nein ja, Ergebnis:

Ekzembehandlung gewünscht:

nein ja

Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall gewünscht: nein ja (Tierarztkosten exklusive)

Besitzer der Stute (Korrekte Rechnungsanschrift):

Name:

Vorname:

Strasse Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Mobil:

Fax:

E-Mail:

Anlieferung der Stute am:

für die Deckperiode:

Die Bedeckung erfolgt ausschließlich an der Hand!

Die Anmeldegebühr über 400,00 € liegt bei als Scheck, liegt bei in bar, wurde am:
auf umseitig abgedrucktes Konto überwiesen.

Bitte beachten: Erst nach der Zahlung der Gebühr gilt die Anmeldung als fest vereinbart und die Zusage zur Bedeckung als erteilt. Die Restzahlung erfolgt bei Abholung der Stute in bar oder per Scheck. Die Stute kann erst nach erfolgter Restzahlung abgeholt werden.

Das Tupferprobenergebnis wird bei Anlieferung der Stute mitgebracht, wird per Email geschickt an amaxrath@gmx.de.

Bitte beachten:

Ohne negatives Tupferprobenergebnis kann die Stute nicht zum Hengst gebracht werden. Für einen reibungslosen Ablauf empfehlen wir daher die Übersendung der Untersuchungsergebnisse vorab.

Ort und Datum:

Unterschrift:

1. Zur Bedeckung durch unsere Hengste werden nur gesunde Islandstuten mit Papieren nach vorheriger Anmeldung aufgenommen. Gibt es eine Zuchtbeurteilung, sollte sie der Anmeldung als Kopie beigelegt werden.

2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt (siehe Impfvorschriften Turnier) gegen Influenza und Herpes geimpft sein und durch einen Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Ein Impfschutz gegen Tetanus wird dringend empfohlen! Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 20 Tage) sowie eine negative Tupferprobe auf CEM (Contagiöse equine Metritis = ansteckende Gebärmutterentzündung (nicht älter als 90 Tage) vorweisen. Der CEM Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit problemlos auch bei tragenden Stuten entnommen werden. Aus der Zervix entnommene CEM Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ein besonders renommiertes Labor ist das Labor Böse in Harsum. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestütstierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß nach komplikationsloser Geburt (ohne Nachgeburtverhalten) entfällt die bakteriologische Tupferprobe, nicht jedoch der CEM Tupfer. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung gegen Bandwürmer oder Rundwürmer entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet sein.

3. Bei Erkrankungsfällen oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend. Das Gleiche gilt für eventuell notwendige Schmiedearbeiten. Die Stuten müssen unbeschlagen sein.

4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute oder des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Der Haftungsausschluss umfasst auch die Tätigkeit der Erfüllungshilfen. Auch für Schäden, die durch die Zuführung zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet werden. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.

5. Das Weidegeld wird pro Pferd und Tag mit 7,00 € abgerechnet. Zusatzleistungen wie z.B. Vorstellung beim Tierarzt werden gesondert mit 10,00 € pro Untersuchung abgerechnet. Um die Pferde behandeln zu können, müssen diese halfterfähig sein und sich problemlos auf der Weide einfangen lassen.

6. Nach vorheriger Absprache ist bei den meisten Hengsten Handbedeckung möglich. Zwingende Voraussetzung zur Handbedeckung ist, dass die Stuten halfterfähig sind! Wir empfehlen, die Stuten zur Handbedeckung in Rosse anzuliefern.

7. Die Rechnung für Pensionskosten und der Rest-Deckgeldbetrag sind spätestens bei Abholung der Stute zahlbar. Dies gilt ebenfalls für alle entstandenen Tierarztkosten. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.

8. Die Anmeldegebühr von 400,00 € des jeweiligen Hengstes wird der Decktaxe von insgesamt € angerechnet. Sie ist bei schriftlicher Anmeldung auf das Konto IBAN: DE12380601860601040026; BIC: GENODED1BRS, Kontoinhaber Alexa Maxrath, zu zahlen. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung und Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

9. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, so entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe, es werden nur die Kosten für die Unterbringung sowie eventuelle zusätzliche Kosten (z.B. Tierarztkosten) berechnet. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung der Stute fällig. Wird innerhalb von 6 Wochen nach Abholung der Stute eine Nichtträchtigkeit der Stute durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen, so wird die Deckgebühr abzüglich der Anzahlung zurück überwiesen. Es besteht kein Anspruch auf Nachbedeckung.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters. Mit der Stutenanmeldung erklären Sie die Deckbedingungen als angenommen. Einwände gegenüber den Deckbedingungen müssen vor Anlieferung der Stute schriftlich erfolgen.

11. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Ich erkenne die Deckbedingungen an.

Ort und Datum:

Unterschrift: